

# Merkblatt

## Steuerbescheinigung



Für Baudenkmäler können Eigentümerinnen und Eigentümer Steuervergünstigungen geltend machen. Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Das Gebäude muss in der Denkmalliste eingetragen sein oder gemäß § 4 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) als vorläufig eingetragen gelten.

Alle Maßnahmen müssen vor der Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein, d.h. es muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW vorliegen.

- Die Bescheinigung ist dem Finanzamt mit der Einkommenssteuererklärung vorzulegen.
- Der Antrag auf Steuerbescheinigung ist 2-fach einzureichen.
- Der entsprechende Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadt Xanten unter Rathaus & Bürgerservice - Dienstleistungen – Untere Denkmalbehörde - Downloads

Der Antrag muss enthalten:

- Antragsformular mit Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift des Antragstellers
- Anschrift des Baudenkmals
- Nur Originalrechnungen
- Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend der Auflistung einzureichen
- Nachweis erhaltener öffentlicher Mittel (Auszahlungsdatum, Höhe des Zuschusses)
- Schriftliche Vollmacht (im Falle einer Vertretung)

Die Ausstellung der Steuerbescheinigung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Höhe der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Ab 5.000 € erfolgt eine Staffelung der Gebühren. Die Höchstgebühr beträgt 25.000 €.

**Je klarer ein Antrag formuliert ist, umso schneller ist eine Bearbeitung einschließlich der Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland möglich.**

Für weitere Fragen steht die Untere Denkmalbehörde zur Verfügung, die wie folgt zu erreichen ist:

Stadt Xanten  
Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege  
-Untere Denkmalbehörde-  
Karthaus 2  
46509 Xanten